



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-3397

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 15.11.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Ökologischer Ausbau des Lechs, Uferrückbau bei Fkm 29,0
Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch d. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstr. 23, 86609 Donauwörth

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Rehling	Rehling	1620/142
Rehling	Rehling	1620/9
Rehling	Rehling	1620/10

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstr. 23, 86609 Donauwörth

Vorhaben:

Mit der hier geplanten Maßnahme bei Fluss-km 29,0 rechtsseitig sollen durch Entfernung des Uferverbbaus Verbesserungen der Struktur im Wasserbett hergestellt und durch die Geschiebemobilisierung eine freie natürliche Flussentwicklung des Lechs ermöglicht werden. Durch die zusätzliche Mobilisierung der Quartärkiese aus dem Uferbereich soll die weitere Eintiefung des Gewässers verhindert werden.

Dabei sollen folgende Maßnahmen im Wesentlichen zum Einsatz kommen:

- Rückbau der kompletten Uferbefestigung aus Wasserbausteinen auf eine Länge von ca. 200 m
- Verwendung der ausgebauten Flussbefestigung aus gebrochenen Betonbruchsteinen wird zum Einbau von strömunglenkenden Leitbuhnen wiederverwendet, die die natürliche Veränderung des Ufers unterstützen und strukturbessernd wirken können
- Zusätzlicher Einbau von bisher fehlenden Gewässerstrukturen, z. B. Steinbuhnen mit Totholz
- Neu entstandener Uferanbruch durch Eigendynamik des Lechs mit Verbesserung des biologischen sowie aquatischen Lebensraumes

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).



II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- 2.3.4 Anlage 3 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- 2.3.7 Anlage 3 UVPG: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- 2.3.8 Anlage 3 UVPG: Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. werden durch Verminderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten:

2.1. Nutzungskriterien

Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG - Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen.

Der Gewässerausbau erfolgt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-00401.01 Lechauwald bei Todtenweis und Rehling und in einem Gebiet, das in der Biotopkartierung Wals (von 2006) erfasst ist. Weiter liegt das Gebiet im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Die geplante Maßnahme hat auf die Nutzung des Gebietes als Erholungsgebiet keine negativen Auswirkungen.



2.2. Qualitätskriterien

Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG - Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Die geplante Maßnahme hat auf das Landschaftsbild keine negativen Auswirkungen, sondern wertet dieses durch erhöhte Vielfalt an Lebensräumen und der Verbesserung der Eigenart und Schönheit der gesamten Umgebung auf.

2.3. Schutzkriterien

Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - 2.3.4 Anlage 3 UVPG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes - 2.3.7 Anlage 3 UVPG

Laut Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „den Lechlauf mit seinen Gumpen und Kiesinseln [...] zu erhalten“. Die Fläche der Kiesinseln und die Variabilität der Wassertiefen wird durch die Entnahme des Uferverbaus erhöht. Die geplante Maßnahme hat somit auf den genannten Schutzzweck keine negativen Auswirkungen.

Der Planungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Lechauwald bei Todtenweis und Rehling mit Böden mit hoher Funktionserfüllung für den Naturhaushalt. Diese werden durch einen Teil des Vorhabens (Ausbau eines Weges) z.T. in Anspruch genommen. Die negativen Auswirkungen durch den Bau können allerdings mithilfe von geeigneten Verminderungsmaßnahmen geringgehalten werden. Der zweite Teil des Vorhabens ist aufgrund des Eingriffs als zeitgleiche Aufwertung anzurechnen. Aus diesem Grund wird im Hinblick auf das Schutzgut Boden nicht von einer erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkung durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Der Lebensraum der auwaldtypischen Fauna sowie die Habitate der im Uferbereich auftretenden Arten werden durch die geplante Maßnahme mit der erzeugten Dynamik verbessert. Die Kiesinseln werden größer, die Strömungsvielfalt im Gewässer nimmt zu, was sich positiv auf die Vielfalt der Lebensräume im Gewässerbett und im angrenzenden Auwaldbereich auswirkt. Das Standortpotenzial für die potenziell natürliche Fauna verbessert sich.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter in der Art und im Umfang des zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Die Auswirkungen auf den Boden, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes, werden durch Verminderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes - 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Der zurückverlegte Weg befindet sich in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Es ist aber deshalb keine nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten, da die aktuellsten Berechnungen des Überschwemmungsgebiets bei HQ100 den Weg nicht mehr beinhalten und



somit die Voraussetzungen für eine erhebliche, benachteiligende Beeinträchtigung nicht mehr gegeben sind. Das Überschwemmungsgebiet wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ausnahmen bilden Bereiche, die bisher nicht überschwemmt waren und durch Erosion bei einem Hochwasser danach unmittelbar dem Gewässerbett zuzurechnen sind.

Die Wasserspiegelhöhen bei Hochwasser werden sich nicht wesentlich ändern.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung des Flusswasserkörpers 1_F124 „Lech Mutterbett von Einmündung Wertach bis Einmündung Lechkanal bei Ostendorf“ – 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Maßnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen des Flusswasserkörpers 1_F124 „Lech Mutterbett von Einmündung Wertach bis Einmündung Lechkanal bei Ostendorf“ als „mäßig“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht dem ökologischen Potenzial der Fischfauna.

Ein Ziel neben der Sohlstabilisierung des geplanten Vorhabens ist die Verbesserung der gewässerökologischen Bedingungen in diesem Flussabschnitt. Durch die Uferverbauentfernung und die damit einhergehende Anregung der eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie das gezielte Einbringen von Strukturen in das Gewässerbett werden neue Habitate, Versteckmöglichkeiten und Lebensräume für die Gewässerfauna geschaffen. Insbesondere die Fische sind darauf angewiesen, da sie ausreichend Versteckmöglichkeiten und Nahrungshabitate benötigen. Dies ist durch die Umsetzung der Maßnahme gegeben.

Des Weiteren sieht das entsprechende Maßnahmenprogramm zu dem FWK 1_F124 für den Zeitraum 2016 bis 2021 zur Verbesserung der Hydromorphologie mehrere Maßnahmen vor. Das Projekt unterstützende Punkte sind darin „Maßnahmen zur Erschließung von Geschiebequellen“, „Ergänzende Maßnahmen zum Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung“ sowie „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“. Das geplante Vorhaben lässt sich unter diese Punkte einstufen und entspricht einer Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur Zielerreichung eines „guten Potenzials“.

Daraus ergibt sich durch das Vorhaben eine Verbesserung des ökologischen Potenzials, außerdem stellt es gleichzeitig keine Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen dar. Auf die chemische Zusammensetzung des Wassers hat die Maßnahme keinen Einfluss. Der durch den Uferrückbau von Erosion bedrohte Uferweg wird von den vorhandenen Altlasten (Elektroofenschlacke) befreit. Schädliches Material wird im Zuge der Maßnahme entfernt und entsorgt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm des Flusswasserkörpers in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.